

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300-1) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) i.V.m. dem Niedersächsischen Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 – VORIS 28200-) (1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 06. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339), i.V.m. dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) (1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 25. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

I . Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Steinfeld betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Hauspumpwerk (Pumpenschacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück kein eigenes Hauspumpwerk (§ 9 Abs. 1 Satz 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstückes.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 1. Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, die Pump- und Kompressorstationen sowie die Rückhaltebecken
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient
 3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche

Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser –sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt- der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile oder einzelne Grundstücke eines zuvor festgelegten Gebietes geboten, innerhalb dessen die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, ihre Grundstücke an die zentrale öffentliche Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser anzuschließen, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, wenn der Anschluss auf Antrag und Nachweis des Grundstückseigentümers nicht erforderlich ist.

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung festzulegen.

- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Genehmigung hergestellt werden. Jede Änderung setzt eine neue Genehmigung voraus.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (9) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
 3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant

- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand

B

8.03

Seite 6

5. Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN
 6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- (1) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - (2) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - (3) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 - (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
 - (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 16 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 98 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine hiernach erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden

B

8.03

Seite 7

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer, die die Einleitbedingungen des Anhangs zu dieser Satzung einhalten, im Sinne dieser Satzung eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe in zerkleinertem Zustand einzuleiten, die:

- die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
- Bau- oder Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren
- die öffentliche Sicherheit gefährden, insbesondere wegen einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind
- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Feuchttücher und andere Hygieneartikel, Treber, Hefe, Borsten, Federn, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu
(diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Futterreste aus der Tierhaltung, Abfälle aus der Tierkörperverwertung
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und die die Öl- und Fettabseidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers-
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wert: 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen
- Inhalte von Chemietoiletten
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
- nicht desinfiziertes und vorgereinigtes Abwasser aus Zwischenbehandlungsbetrieben, in welchen Materialien der Kategorien 1 und 2 gemäß VO (EG) 1774/2002 und VO (EG) 999/2001 i.d.F. 1974/2005 behandelt werden
- belastetes Grund-, Drän- und Kühlwasser

- Medikamente und pharmazeutische Produkte
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung (DüMV) i.d.V.vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482)), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414) geändert worden ist, entspricht
- fototechnische Abwässer wie Fixierbäder, ferritzynhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW, analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung)
- Abwässer aus der Brandschadensanierung
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036, 2021 S. 5261)(zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4645 - insbesondere § 102 Abs. 2) entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer -insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser)- dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten
(sh. Anlage 1).
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese

Ebenso ist die Gemeinde berechtigt, motorbetriebene Sperrvorrichtungen zu installieren, um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und -in dem Fall, dass der Einbau von Vorrichtungen auf dem Grundstück erfolgt- die Maßnahmen zu dulden.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die -in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen- gemischt werden. Bei den Parametern „Temperatur“ und „pH-Wert“ gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall -nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs- zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um die Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Vorbehandlung und insbesondere die Eliminationsrate einzelner Inhaltsstoffe bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde namentlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der **Satzung** unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen

Darüber hinaus ist die Gemeinde berechtigt, die unter § 8 Abs. 8 genannte motorbetriebene Sperrvorrichtung je nach Erforderlichkeit teilweise oder vollständig zu schließen und die Abwassereinleitung zu unterbinden. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer sofort über die geplante (teilweise) Schließung informiert und ist gehalten, sofort alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Überlaufen des Abwassers sowie Schäden an öffentlichen und privaten Anlagen zu vermeiden. Die Gemeinde kann verlangen, dass für diesen Fall eine Kontaktperson bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird.

- (15) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

- (16) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Gemeinde für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück anordnen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde.
- (2) Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
Die Grundstückseigentümer haben die jederzeitige Zugänglichkeit der Schächte sicherzustellen.
Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. bis zum Hauspumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück beim Schmutzwasser und Anschlusskanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks bei der Niederschlagswasserbeseitigung) herstellen.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Betreten des Grundstücks und die weiteren auf dem Grundstück vorzunehmenden Herstellungsmaßnahmen zu dulden.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen

- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.

Wird die öffentliche Abwasseranlage durch Wurzeleinwuchs von Pflanzen des Grundstückseigentümers beschädigt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchses und die daraus resultierenden notwendigen Reparaturkosten der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ausnahmsweise

- a. von der Herstellung eines Revisionsschachtes absehen, wenn z.B. die Herstellung des Revisionsschachtes technisch unmöglich ist oder der Revisionsschacht nicht auf dem Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze untergebracht werden kann
 - b. dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten und in Absprache mit der Gemeinde die Eigenherstellung eines Revisionsschachtes im Standard der Gemeinde in der Nähe der Grundstücksgrenze gestatten. Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage ist in diesen Fällen die Grundstücksgrenze.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen der DIN Normen DIN EN 124, DIN EN 476, DIN EN 752, DIN 824, DIN EN 858, DIN 1229, DIN EN 1610, DIN EN 1825, DIN 1986, DIN 1989, DIN 1999, DIN 4040, DIN 4261, DIN EN 12050, DIN EN 12056, DIN EN 12566 DIN EN 13564, den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Insbesondere die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986, Teil 30, ist zu gewährleisten. Dichtheitsnachweise müssen DIN 1986, Teil 30, Anhang D, entsprechen. Der Prüfbericht muss die konkreten Messdaten und einen Plan, der die zugehörigen geprüften Teile der Grundstücksentwässerungsanlage eindeutig kennzeichnet, enthalten. Die Dichtheitsnachweise für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind einschließlich Handlungsberichten und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde kann über die Anforderungen nach DIN 1986, Teil 30, hinaus von den Grundstückseigentümern zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn
- a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt

- b) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen offensichtlich undicht sind (z.B. Wurzeleinwuchs usw.). Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat sach- und fachgerecht zu erfolgen.“
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisions-schacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vor-schriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vor-behandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigen-tümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnah-men bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden
- (7) Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- (1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schäd-lichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technikmöglich ist.
- Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 8 Abs.4 dieser Satzung (z.B. Fette oder Öle), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- Im Übrigen gelten die im Anhang II zur Abwassersatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbe-handlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).
- Die Vorbehandlungsanlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- (2) Die Vorbehandlungsanlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in oder von dem/der Nutzer/in regelmäßig entsprechend den anerkannten Regeln der Technik

durch ein fachkundiges Unternehmen entleeren und reinigen zu lassen. Der ordnungsgemäße Verbleib des Abscheidegutes ist nachzuweisen. Die Nachweise sind auf Verlangen der Gemeinde (Abwasserwerk) vorzulegen.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat ein Betriebstagebuch über die Vorbehandlungsanlage zu führen, in dem die monatliche Eigenkontrolle, die halbjährliche Wartung für Leichtflüssigkeitsabscheider und die jährliche Wartung für Fettabscheider durch Sachkundige sowie die Generalüberprüfung und die Entsorgung der Inhalte der Vorbehandlungsanlagen durch fachkundige Firmen dokumentiert ist und dieses auf Verlangen der Gemeinde (Abwasserwerk) vorzulegen. Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Gemeinde (Abwasserwerk) ist berechtigt, jederzeit die Vorbehandlungsanlage, die Entsorgungsnachweise und das Betriebstagebuch zu kontrollieren.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in hat die Vorbehandlungsanlage regelmäßig entsprechend den Vorgaben der Hersteller durch Sachkundige warten und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren durch eine fachkundige Firma prüfen zu lassen (Generalinspektion).

(5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde (Abwasserwerk) unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn Vorbehandlungsanlagen nicht mehr benötigt werden,
- wenn Vorbehandlungsanlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
- wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Entleerung der Abscheideranlage entstehen. Die Gemeinde (Abwasserwerk) ist berechtigt, eine Vorbehandlungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer oder der Nutzer zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und die Entleerung unterlassen wird.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers, erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder deren Beauftragten sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte, Revisionsschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit

zugänglich sein, sie dürfen z.B. nicht überpflastert, überbaut oder mit Boden bedeckt werden.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinläufe usw. müssen gemäß DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Sperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel und andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde (mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich) zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich) der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 15
Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16
Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung -soweit sie keine Ausnahmen vorsehen- Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden und/oder es nachfolgend zu einer Schließung der motorbetriebenen Sperrvorrichtung nach vorheriger Information kommt.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. vom 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungen als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 2. Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 18
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 211) i.V.m. den §§

64 bis 70 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) ein Zwangsgeld bis zu 100.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und im Sinne § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt bzw. gemäß § 4 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet
 5. § 8, § 9 und § 14 Abs. 3 Abwasser und/oder Stoffe einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt
 8. § 10 Abs 7 Vorbehandlungsanlagen nicht so betreibt und unterhält, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist

9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt

10. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt

11. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

§ 20

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung nach Voranmeldung eingesehen werden.

§ 23

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde führt gemäß den §§ 3 ff. des Nds. Datenschutzgesetzes und § 100 des Nds. Wassergesetzes (NWG) zur Überwachung der Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlagen-Register
- a. über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen
 - b. über die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen
 - c. über die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
 - d. über die Reinigung/Entleerung der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge
- (2) Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

zu Abs. 1 Punkt a:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen
- c) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser
- f) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigungen und der wasserrechtlichen Genehmigungen
- g) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen
- h) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen
- i) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung

zu Abs. 1 Punkt b

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung gleichgestellten Personen
- c) Art und Beschreibung der Entwässerungsanlage

zu Abs. 1 Punkt c – d:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem die Entwässerungsanlage betrieben wird
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Grundstückseigentümers und der nach

§ 3 Abs. 8 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen

- c) Reinigung/Entleerungsintervalle
- d) Kennwerte der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- e) Kennwerte der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge

- (3) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Gewerbeaufsichtsamt, Untere Wasserbehörde etc.) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (4) Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer bei Änderungen an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung vorzulegen oder zu aktualisieren. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung von Registern erforderliche Auskünfte zu geben.
- (5) Die nach Abs. 2 gespeicherten Daten zu Abs. 1 c – d dürfen an die mit der Grubenentleerung und Abfuhr des Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (6) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist der Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (7) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Abs. 6 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Daten (z.B. Anlagenmängeldatei, Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.10.2002 i. d. F. vom 20.12.2023 außer Kraft.

Steinfeld, den 02.10.2024

Gehrold
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung wurde bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2/2024 vom 23.10.2024.

ANLAGE 1

1.	Allgemeine Parameter		DIN-Normen – DEV Nummern	
	a) Temperatur	35 °C	DIN 38404-C4	Dezember 1976
	b) PH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523-C5	April 2012
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- ab- scheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktion- sweise der öffentlichen Ab- wasseran-lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Pa- rameter können auch nie- drigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit.	DIN38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	250 mg/l	DIN 38409-56 (DEV H 56) (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	Kohlenwasserstoffe			
	a) direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Februar 2005 Oktober 2003
	b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausge- hende Entfernung von Kohlenwasserstoffen er- forderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562- H14 (DEV-H14)	Februar 2005

	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 ml/l	DIN EN ISO 10301-F4	August 1997
--	---	----------	---------------------	-------------

	als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)			
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-F9 Sofern Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik- Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991 August 1997
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 –E29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Februar 2005 November 1996 September 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 September 2009 Februar 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 September 2009 Februar 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3– D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	August 1997 Mai 1987 September 2009

	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	August 1996 Februar 2005 September 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22	März 1990 September 1991 September 2009

			DIN EN ISO 17294-2-E 29	Februar 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	September 1991 März 1990 September 2009 Februar 2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	August 2012 August 2012
	i) Selen (Se)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 – E22 DIN EN ISO 17294-2-E29 DIN EN ISO 15586 - E4 DIN 38405-23-1- D23 DIN 38405-23-2 D23	September 2009 Februar 2005 Februar 2004 Oktober 1994 Oktober 1994
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1-E8 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Oktober 2004 März 1990 September 2009 Februar 2005
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969– D 18 DIN EN ISO 5961–A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E29	November 1996 Mai 1995 September 2009 Februar 2005
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 September 2009 Februar 2005
	m) Silber (Ag)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22	September 2009
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	November 1996 Mai 2000 September 2009
	o) Chlorid (Cl) (*1)	200 mg/l	DIN EN ISO 10304-1- D20:2009-07	Juli 2009
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			

	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ - N+ NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Oktober 1983 Mai 2005 Oktober 1983 September 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	Cyanid gesamt	5,0 mg/l		

	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspricht DIN EN ISO 10304–1-D20	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1-D20 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dezember 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹⁴	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1-D20 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Januar 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 11885 – E 22	September 2004 September 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Halogenfreie Phenole, wasserdampflich (als C ₆ H ₅ =H)	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm – 1		
8.	Spontan Sauerstoffverbrauchende Stoffe	100 mg/l	DIN V 38408-24 – G24	August 1987
9.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.			

(*1) zur Umsetzung und Einhaltung des Wertes von 200 mg/l wird eine Übergangsfrist bis 31.12.2025 eingeräumt